

Das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg hat am 07. Februar 2011 im Benehmen mit dem Senat auf der Grundlage von § 12 Abs. 5 und 6 gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), die nachstehende

## **Hochschulgebühren- und Entgeltordnung**

beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

**§ 1 Gebühren, Entgelte**

**§ 2 Ermittlung, Festlegung und Erhebung**

**§ 3 Höhe**

**§ 4 Fälligkeit**

**§ 5 Exmatrikulation und Ausschluss von der Teilnahme**

**§ 6 Erlass, Stundung, Ratenzahlung**

**§ 7 Schlussbestimmungen**

**Anlage - Kostenverzeichnis**

## **§ 1 Gebühren, Entgelte**

Die Technische Universität Bergakademie Freiberg erhebt Gebühren oder Entgelte

1. für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, wenn der Studierende bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt<sup>1</sup>,
2. für die Teilnahme am weiterbildenden Studium,
3. für ein Studium nach § 12 Abs. 3 SächsHSG,
4. von Gasthörern,
5. für die Prüfung nach § 37 Abs. 2 SächsHSG von Kenntnissen, die extern erworben wurden,
6. für die Vermittlung der für das Studium an der Universität erforderlichen Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse von Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 SächsHSG nicht gleichwertig ist,
7. für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (nicht studiengangsbezogen, z. B. Seminare, Tagungen, Kongresse) und -programmen, beispielsweise für Sommerkurse oder Sprachintensivkurse,
8. für Angebote des Hochschulsports,
9. für die Nutzung von Einrichtungen durch juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind,
10. für die außerhochschulische Nutzung von Einrichtungen durch Mitglieder oder Angehörige der Universität,
11. für die Nutzung der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“ und des Universitätsarchivs,
12. für Sonderleistungen.

## **§ 2 Ermittlung, Festlegung und Erhebung**

(1) Die Höhe der Gebühren oder Entgelte wird von der durchführenden Struktureinheit nach dem Aufwand ermittelt und vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgesetzt. Die durchführende Struktureinheit prüft die Höhe in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit und schlägt dem Rektorat ggf. eine Anpassung vor.

---

<sup>1</sup> die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Studiensemester des Zweitstudiums

(2) Bei der Ermittlung der Höhe sind insbesondere folgende Kosten zu berücksichtigen:

1. direkte Personalkosten (insbesondere Kosten des vorhandenen und zusätzlich beschäftigten Personals),
2. Sachkosten (insbesondere Materialkosten und anteilige Kosten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Geräten) und der
3. Gemeinkostenzuschlag.

Beteiligen sich Dritte auf der Grundlage einer Vereinbarung an den Kosten, verringern sich die zu ermittelnden Kosten entsprechend.

(3) Von den Gebühren oder Entgelten können bei einem besonderen Interesse der Universität Abschläge vorgenommen werden oder auf eine Erhebung verzichtet werden.

(4) Von den Gebühren oder Entgelten nach § 1 Ziffer 9 können bei hochschulnahen Personen oder Einrichtungen Abschläge bis zu 30 %, von den Gebühren oder Entgelten nach § 1 Ziffer 10 bis zu 50 % vorgenommen werden, wenn die jeweilige Nutzung auch im allgemeinen Interesse der Universität liegt.

(5) Die Erhebung der Gebühren oder Entgelte erfolgt durch die durchführende Struktureinheit. Die Annahme und Ablieferung der vereinnahmten Beträge regelt das Dezernat Haushalt.

### **§ 3 Höhe**

(1) Die Höhe der Gebühren oder Entgelte bemisst sich nach dem jeweils aktuellen Stand des Kostenverzeichnisses, welches als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) Ist die Gebühr oder das Entgelt innerhalb eines Kostenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Aufwand der Universität sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger.

### **§ 4 Fälligkeit**

(1) Gebühren für Angebote nach § 1 Ziffer 1 und 2 werden erstmals bei der Einschreibung und dann jeweils mit Ablauf der durch die Universität festgelegten Rückmeldefrist fällig.

(2) Sonstige Gebühren oder Entgelte werden jeweils mit der Anmeldung bzw. dem Vertragsschluss fällig.

### **§ 5 Exmatrikulation und Ausschluss von der Teilnahme**

(1) In den Fällen des § 1 Ziffer 1 und 2 wird, wer trotz Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation die fälligen Gebühren nicht zahlt, von Amts wegen mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert (§ 21 Abs. 2 Ziffer 8

i.V.m. § 18 Abs. 2 Ziffer 4 SächsHSG). Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch die Exmatrikulation nicht berührt.

(2) Werden sonstige Gebühren oder Entgelte trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet, soll die betreffende Person von der Teilnahme an einer Veranstaltung oder der Nutzung einer Einrichtung bis zur Entrichtung ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf die Entrichtung wird hierdurch nicht berührt.

## **§ 6 Erlass, Stundung, Ratenzahlung**

(1) Die Universität kann Gebühren oder Entgelte auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Daneben kann die Gebühr oder das Entgelt für die Zeit der Beurlaubung auf Antrag erlassen werden.

(2) Die Universität kann Gebühren oder Entgelte auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.

(3) Die Universität kann für Gebühren oder Entgelte auf Antrag im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird.

(4) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft die Gebühren erhebende Stelle im Einvernehmen mit dem Dezernat Haushalt auf der Grundlage der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) und der darauf beruhenden Verwaltungsvorschriften.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Die §§ 2, 3, 11, 12 sowie 14 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Das SächsVwKG bleibt neben dieser Ordnung anwendbar.

(2) Studierende, die ihr Studium gemäß § 1 Ziffer 1 (Zweitstudium) vor dem 01. April 2011 aufgenommen haben, sind für das Zweitstudium erstmals zum Wintersemester 2011/2012 gebührenpflichtig, es sei denn, am 01. April 2011 hat die Gesamtstudiendauer die Regelstudienzeit des Erststudiums um mehr als 6 Semester überschritten.

(3) Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg tritt am 01. April 2011 in Kraft.

Freiberg, 11. Februar 2011

gez. Prof. Dr. Bernd Meyer  
Rektor

B. Leistungen der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Höhe in €</b>	<b>Maßstab</b>
B 1	Verzugsgebühren bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist, Mahngebühren sind hierin bereits enthalten		
	1. Verzugsgebühr	1,00	pro angefangene Woche und Medieneinheit
	höchstens jedoch	25,00	je Medieneinheit
	2. bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen	2,50	je Tag und Medieneinheit
	höchstens jedoch	25,00	je Medieneinheit
3.	Gebühr bei Überziehung der Nutzung eines Carrels, eines Schließfaches oder eines Garderobenschrankes	2,50	pro Tag
4.	Gebühr für die Aufbewahrung von Gegenständen aus geräumten Carrels, Schließfächern bzw. Garderobenschränken	5,00	je Räumung und Aufbewahrung
B 2	Fernleihe		
	1. nehmender Leihverkehr, deutscher und internationaler Leihverkehr, damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4-Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	1,50	je Bestellung
	2. gebender Leihverkehr		
	2.1. deutscher Leihverkehr bei mehr als 40 Kopien, für Gesamtauftrag DIN A4	0,10	je Kopie
	DIN A3	0,20	je Kopie
	2.2. internationaler Leihverkehr		
	2.2.1 Ausleihe	8,00	je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 40 Kopien
2.2.2 internationaler Leihverkehr bei mehr als 40 Kopien zusätzlich zu 2.2.1, für Gesamtauftrag			
DIN A4	0,10	je Kopie	
DIN A3	0,20	je Kopie	

	Drucke bis 1850 sind von der Freiheit der 40 Seiten ausgeschlossen. Für diese gelten die Preise für reprographische Leistungen (siehe B4 1.4)		
B 3	<p>Rechercheleistung durch das Bibliothekspersonal (Auftragsrecherchen)</p> <p>1. Recherche im Bibliotheksbestand bis zu einer Stunde (Grundbetrag)</p> <p>bei längerer Recherche</p> <p>2. Online Recherche in externen Datenbanken, exklusive der Entgelte für die Datenbankanbieter, diese werden zusätzlich als Auslagen erhoben</p> <p>2.1 Recherche beantragt durch Hochschulpersonal Grundgebühr</p> <p>Zusatzgebühren</p> <p>2.2 Recherche beantragt von Studenten</p> <p>2.3 Recherche für sonstige Nutzer und private Recherche für Hochschulpersonal je angefangene Stunde</p> <p>3. Recherche bei Direktlieferdiensten</p> <p>4. Ausgabe von Rechercheergebnissen in Papierform in elektronischer Form</p>	<p>15,00</p> <p>10,00</p> <p>15,00</p> <p>5,00</p> <p>15,00</p> <p>15,00</p> <p>15,00</p> <p>40,00</p> <p>2,50</p> <p>0,10 1,00</p>	<p>pro Auftrag</p> <p>pro angefangene halbe Stunde zusätzlich zum Grundbetrag</p> <p>Recherche in drei Datenbanken und Ausgabe von 30 Dokumenten, max. Aufwand auf eine Stunde begrenzt</p> <p>jede weitere Datenbank</p> <p>je Ausgabe von weiteren 30 Dokumenten</p> <p>je zusätzlich angefangene Stunde</p> <p>je angefangene Stunde</p> <p>je angefangene Stunde</p> <p>je angefangene Viertelstunde</p> <p>je Seite je Datenträger</p>
B 4	<p>Reprographische Leistungen</p> <p>1. Direktkopie (schwarz-weiß)</p>		

	1.1	bis DIN A4	0,10	je Kopie
	1.2	DIN A3	0,20	je Kopie
	1.3	auf Folie DIN A4	1,00	je Folie
	1.4	Digitale Kopie Mindestauftragsgebühr inkl. 10 digitaler Kopien DIN A4 / DIN A3 Datenlieferung auf CD/DVD	5,00 0,30 2,50	pro Auftrag jede weitere digitale Kopie je Datenträger
	2.	Farbkopie DIN A4 DIN A3	1,20 2,00	je Kopie je Kopie
	3.	Rückvergrößerung mit Mikrofilmscanner Mindestauftragsgebühr inkl. 10 Rückvergrößerungen A4 bzw. 5 Rückvergrößerungen A3 DIN A4 DIN A3	5,00 0,30 0,70	pro Auftrag je weitere Rückvergrößerung je weitere Rückvergrößerung
	4.	zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei besonderen Aufwendungen für reprografische Leistungen (insbesondere Auftragserfüllung innerhalb von 24 Stunden, Bestandserhaltungsmaßnahmen)	15,00	je Auftrag
B 5		Ersatz / Reparatur / Kostenbescheide		
	1.	Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut		
	1.1	Einarbeitung eines Ersatzexemplars	20,00	je Exemplar
	1.2	Reparatur durch die Universitätsbibliothek	5,00	je Exemplar
	1.3	Aussonderung abhanden gekommenen Bibliotheksgutes, das aus inhaltlichen Gründen nicht wieder beschafft wird. Diese Entscheidung liegt beim Bibliothekspersonal.	10,00	je Exemplar
	2.	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder der missbräuchlichen Nutzung von Carrels, Schließfächern und Garderobenschränken	20,00	je Schloss

	3.	Zweitausstellung einer Benutzerkarte	15,00	je Karte
	4.	Verlust der den Fernleihen beigefügten RFID-Transpondern	1,00	je Transponder
	5.	Gebühr für die Erstellung eines Kostenbescheides	5,00	je Kostenbescheid